

Satzung der Samtgemeinde Harsefeld zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Abs. 4 Nds. Wassergesetz

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. Seite 10) hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld am 07.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In den Mitgliedsgemeinden Ahlerstedt, Bargstedt, Brest und Harsefeld einschl. ihrer Ortsteile haben die Nutzungsberechtigten (insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten) der in der Anlage (Teilplan 1 und 2) genannten Grundstücke ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen von den in der Anlage aufgeführten Grundstücken soll in die in der Anlage genannten Gewässer eingeleitet werden.
- (2) Für die Einleitung des Abwassers in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer ist vom Nutzungsberechtigten über die Samtgemeinde Harsefeld beim Landkreis Stade als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 3

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Samtgemeinde Harsefeld ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage, nicht zum Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des vorgenannten § 2 Abs. 2 ist erloschen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.

Harsefeld, den 07.12.2000

(SG-Bürgermeister)

Siegel

(SG-Direktor)

Der Landkreis Stade hat vorstehende Satzung mit Verfügung vom 11.12.2000, Az. 66.23.01.-We-Lüt genehmigt. Die Teilpläne 1 und 2 können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Harsefeld, Rathaus, Herrenstr. 25, 21698 Harsefeld, eingesehen werden.

Samtgemeinde Harsefeld
Der Samtgemeindedirektor
Schlichtmann

Die Anlage (Teilplan 1 und 2) kann im Bauamt der Samtgemeinde Harsefeld eingesehen werden.